

Leasing-Vertragsbedingungen (AGB) der BB Leasing GmbH (Leasinggeber) (Verbrauchergeschäft)

1. Beginn und Dauer des Leasingvertrages

- a. Der Leasingnehmer ist entsprechend der vereinbarten Annahmefrist an den Leasingantrag gebunden, längstens jedoch 5 Wochen ab Einlangen des Leasingantrages beim Leasinggeber. Der Leasingvertrag kommt sodann durch schriftliche Annahme durch den Leasinggeber zustande. Die Vertragspflichten beginnen mit dem Datum der Annahmeerklärung des Leasinggebers.
- b. Der Leasingvertrag kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.
- c. Wird der Leasingvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, entspricht die Vertragsdauer der unter Pkt c des Leasingantrags vereinbarten Kalkulationsdauer. Dem Leasingnehmer steht jedoch gem § 26 Abs 7 VKrG die Möglichkeit offen, den Leasingvertrag jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen. Davon unberührt bleibt das beiden Vertragsteilen zustehende Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund (siehe insb Pkt 11) aufzulösen.
- d. Wird der Leasingvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, kann der Leasingnehmer den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich kündigen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen (§ 990 ABGB). Eine Kündigung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt, wenn Umstände eintreten, die – ohne einen wichtigen Grund im Sinne von Pkt 11 der AGB darzustellen – das Vertrauen in die Vertragstreue oder die Bonität des Leasingnehmers beeinträchtigen oder eine Störung der subjektiven Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bewirken.
- e. Wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann der Leasingnehmer den Vertrag gem § 26 Abs 7 VKrG jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Leasinggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe Pkt 11) kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.
- f. Die Folgen einer vorzeitigen Kündigung richten sich nach Pkt 13.

2. Übernahme des Leasingobjektes und Gewährleistung

- a. Der Leasingnehmer ist zur unverzüglichen Übernahme der Lieferung am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Die Übernahmeverpflichtung besteht nur bei mangelfreiem Leasingobjekt. Soweit der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Leasinggeber berechtigt, unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von sechs Monats-Leasinggesamtentgelten (mindestens jedoch 15 % des Anschaffungswertes) vereinbart. Die Möglichkeit des Leasinggebers zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Schadens bleibt davon unberührt. Im Übrigen gelangt Pkt 7 der AGB sinngemäß zur Anwendung. Kommt eine Übergabe aus anderen Gründen als durch Annahmeverzug des Leasingnehmers nicht zustande, kann jeder Teil unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sowie Aufwendungen, Vertragsgebühren und Vertragsstrafen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- b. Der Leasingnehmer übernimmt das Leasingobjekt vom Lieferanten im Auftrag des Leasinggebers, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und hat das Leasingobjekt für den Leasinggeber inne. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, im Zuge der Übernahme eine schriftliche Bestätigung über den Zustand des Leasingobjektes samt allfälliger Mängel zu errichten und dem Leasinggeber binnen sieben Tagen zu übermitteln. Die Gewährleistungsrechte des Leasingnehmers bleiben davon unberührt.
- c. Der Typenschein für das Leasingobjekt oder ein ebenfalls den Eigentumsnachweis am Leasingobjekt ermöglichendes Dokument hat während der gesamten Vertragsdauer beim Leasinggeber zu verbleiben. Sollte das Dokument dennoch dem Leasingnehmer (zB im Rahmen der Übernahme des Leasingobjektes) vom Lieferanten übergeben werden, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, dieses unverzüglich an den Leasinggeber zu übermitteln. Bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments vor dessen Übermittlung an den Leasinggeber, hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten ein Duplikat zu beschaffen und dieses unverzüglich an den Leasinggeber zu übermitteln. Verweigert der Leasingnehmer die Übermittlung des Dokuments, ist der Leasinggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages nach Pkt 11.b.2. berechtigt.
- d. Der Leasinggeber verpflichtet sich zur Verschaffung der ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Nutzungsmöglichkeit durch den Leasingnehmer. Der Leasinggeber tritt zur Erfüllung seiner weiteren Gewährleistungspflicht und bei Ausschluss von weiteren Ansprüchen alle ihm gegenüber dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Garantieansprüche an den Leasingnehmer ab. Mit Beendigung dieses Vertrages fallen diese Ansprüche wiederum an den Leasinggeber zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bewirkt wird. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht gegenüber dem Lieferanten bedarf der Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasingnehmer hat solche Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und den Leasinggeber schad- und klaglos zu halten. Im Übrigen hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Leasingobjekt geprüft und besichtigt. Der Leasinggeber haftet weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Leasingobjektes noch für Schäden aus dessen Gebrauch.

3. Leasingentgelt

- a. Die Fälligkeitstermine für das monatliche Leasingentgelt sind in Pkt c des Leasingantrages festgehalten. Wird das Leasingobjekt dem Leasingnehmer vor Fälligkeit des ersten monatlichen Leasingentgelts überlassen, so schuldet der Leasingnehmer für den entsprechenden Zeitraum eine aliquote Zahlung, die in das erste monatliche Leasingentgelt eingerechnet wird. Zahlungen des Leasingnehmers müssen termingerecht und abzugsfrei an die vom Leasinggeber genannte Zahlstelle entrichtet werden.
- b. Das Leasingentgelt ist auch für die Dauer einer Unbenützbarkeit (Stehzeiten, Verhinderungen oder Erschwerungen des Gebrauches wegen eines Schadensfalles) des Leasingobjektes zu leisten, wenn dies auf Mängel und Ursachen nach ordnungs- und vereinbarungsgemäßer Übergabe des Leasingobjektes zurückzuführen ist. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.
- c. Das Leasingentgelt versteht sich als Entgelt für die vereinbarte gewöhnliche Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird im Rahmen der Endabrechnung zusätzlich verrechnet. Die über die vereinbarte gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Mehrkilometer sind mit dem sich aus der ursprünglichen Berechnung (vereinbarten Gesamtleasingentgelt durch vereinbarte Gesamtkilometerleistung) ergebenden Tarifsatz zu verrechnen. Für geringere als die vereinbarte Fahrleistung steht dem Leasingnehmer eine anteilige Rückvergütung nach dem gleichen Verrechnungsmodus zu.
- d. Einlangende Zahlungen werden vorbehaltlich einer abweichenden Widmung des Leasinggebers in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von Schulden verwendet: 1. Nebenkosten und Verzugszinsen, 2. ausständige Leasingentgelte.
- e. Der Gesamtbetrag im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) wurde unter der Annahme des Ankaufs des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer am Vertragsende (eine Kaufoption ist jedoch nicht vereinbart) ermittelt.
- f. Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung kostenlos und zu jedem Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages eine Aufstellung des noch aushaftenden Leasingentgelts in Form eines Tilgungsplanes übermitteln.

4. Zinsanpassungen

- a. Der Zinsbestandteil des Leasingentgeltes gemäß Pkt c des Leasingantrages ist entweder als Fixzinssatz vereinbart oder an einen Referenzzinssatz als Anpassungsindikator gebunden und dementsprechend den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt unterworfen. In diesem Fall wird der 3-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate, vgl www.oenb.at Rubrik Zinsen & Wechselkurse) als Anpassungsindikator, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtel, herangezogen. Die Zinsanpassungen erfolgen vierteljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, frühestens jedoch nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Es gelangt eine Zinsabrechnungsmodalität von 365/360 zur Anwendung. Die Zinsanpassung hat zugunsten und zulasten des Leasingnehmers zu erfolgen. Festgehalten wird, dass dieser Leasingvertrag einen Kreditzweck zugunsten des Leasingnehmers erfüllt. Eine Pflicht zur Zahlung von Zinsen des Leasinggebers an den Leasingnehmer ist daher jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn die Veränderung des vereinbarten Referenzzinssatzes rein rechnerisch zu negativen Zinsen (zu

Lasten des Leasinggebers) führen würde. Sollte der 3-Monats-Euribor nicht veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle jener Wert, der dem Indikator am ehesten entspricht. Maßgeblich ist der am 20. des dem Wirksamkeitsstichtag vorangehenden Monats festgestellte und im Informationssystem Bloomberg veröffentlichte Zinssatz. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen.

- b. Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt der Leasinggeber eine über die vereinbarte Anpassung hinausgehende Änderung des Zinsbestandteils, so bietet der Leasinggeber dem Leasingnehmer diese Änderung des Zinssatzes spätestens ein Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Leasingnehmers zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Leasinggeber vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Leasingnehmers einlangt. Darauf wird der Leasinggeber den Leasingnehmer im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Ausmaß einer auf solche Art angebotenen Änderung des Entgelts wird das Ausmaß der seit dem Vertragsschluss stattgefundenen Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht übersteigen.

5. Anzahlung, Depotzahlung (jeweils unverzinst)

- a. Wird eine Anzahlung vereinbart, ist diese auf das monatliche Leasingentgelt für die vereinbarte Kalkulationsdauer anzurechnen.
- b. Ein vereinbartes Depot wird als unverzinsten Sicherheitsleistung hinterlegt und dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand oder der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Die Fälligkeit der Zahlung des Depots richtet sich nach Pkt c des Leasingantrages. Der Leasinggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den Leasingnehmer zunächst aus dem Depot zu befriedigen (bzw zu verrechnen). In diesem Falle hat der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers das Depot unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen wieder aufzufüllen.
- c. Die Berücksichtigung der Anzahlung oder des Depots erfolgt in Form einer Kürzung der Kalkulationsbasis für das vom LN zu leistende Leasingentgelt.
- d. Nach Beendigung des Leasingvertrages kann das Depot zur Abdeckung noch offener Forderungen des Leasinggebers verwendet werden. Ein allfälliges Guthaben ist an den Leasingnehmer binnen sieben Tagen ab Beendigung des Leasingvertrages auszubezahlen.
- e. **Die oben genannten Leistungen (Anzahlung, Depot) unterliegen keiner Verzinsung, weil diese das Finanzierungsvolumen und damit auch die Kalkulationsbasis für die Zinsbelastung und die Leasingentgelte des LN mindert.**

6. Nebenkosten

- a. Zusätzlich zum Leasingentgelt, einer vereinbarten Anzahlung, einem vereinbarten Depot oder allfälligen sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen trägt der Leasingnehmer die Rechtsgeschäftsgebühr, sämtliche Steuern, Gebühren, Straf- und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des Leasingobjektes, die Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Leasingobjektes.
- b. Zudem trägt der Leasingnehmer sämtliche angemessenen Kosten, die dem Leasinggeber oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer erwachsen für die
 - i. Ermittlung des Aufenthaltes, des Dienstgebers und der Bonität des Leasingnehmers,
 - ii. Hereinbringung fälliger Forderungen zur Sicherstellung und Einziehung des Leasingobjektes, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso (zu den beim Leasinggeber und seinen Beauftragten üblichen Spesen),
 - iii. sonstigen außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibungen,wenn der Leasingnehmer diese Kosten durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten (wie insbesondere Zahlungsverzug) verursacht hat und sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Leasingnehmers stehen.

7. Verzug und Verzugszinsen

- a. Bei Verzug mit mindestens einem Leasingentgelt (samt Nebenkosten) oder anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag (vgl. Pkt 2 und 3) während eines Zeitraums von mindestens sechs Wochen kann der Leasinggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Leasingnehmers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Der schuldhaft (qualifizierte) Verzug des Leasingnehmers bildet davon unabhängig nach vorangegangener Mahnung einen Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Leasinggeber.
- b. Im Falle eines schuldhaften Verzugs stehen dem Leasinggeber Verzugszinsen in der Höhe von 7 %-Punkten p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, für die jeweils überfälligen Beträge sowie die Kosten der Forderungsbetreibung nach Pkt 6.b.iii zu. Bei Verzug mit mindestens zwei Leasingentgelten ist der Leasinggeber berechtigt, das Leasingobjekt wie unter Pkt 12. beschrieben einzuziehen. Sonstige Rechte des Leasinggebers aus der Vertragsverletzung des Leasingnehmers bleiben davon unberührt.

8. Instandhaltung des Leasingobjektes, Betrieb und Pflege

- a. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie der Verkauf, die Verpfändung oder die dauerhafte Standortverlegung des Leasingobjektes sowie dessen nicht bloß vorübergehende Überlassung an Dritte oder die nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte und Veränderungen am Leasingobjekt erfordern für deren Zulässigkeit die Zustimmung des Leasinggebers. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung des Leasingobjektes tritt der Leasingnehmer alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Leasinggeber ab. Auslandsfahrten sind zulässig, jedoch verpflichtet sich der Leasingnehmer zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Einbauten in das Leasingobjekt sind bei Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig, sofern sie jederzeit ohne Beschädigung bzw. Hinterlassen von Spuren wieder entfernt werden können. Sämtliche Einbauten ab Beendigung des Vertrags bzw. Entzug des Benützungrechts gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über, soweit der Leasingnehmer diese nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen auf eigene Kosten und ohne Hinterlassen von Beeinträchtigungen und Spuren entfernt. Eingriffe Dritter (Pfändung, u.a. Verfügungen) oder Schäden am Leasingobjekt sind unverzüglich anzuzeigen.
- b. Von der Übernahme des Leasingobjektes bis zu dessen Rückstellung ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und fachgerecht zu behandeln. Reparaturen und Wartungen sind, solange aufrechte Herstellergarantien den zu reparierenden Gegenstand betreffend bestehen, von einer autorisierten Markenwerkstätte gem. Empfehlung der Herstellerfirma durchzuführen, widrigenfalls der Leasingnehmer die nachteiligen Folgen trägt. Nach Ablauf betroffener Herstellergarantien sind fachlich geeignete Werkstätten in Anspruch zu nehmen. Lässt der Leasingnehmer notwendige Reparaturen nicht durchführen, ist der Leasinggeber – zur Hintanhaltung weiterer Schäden – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für den Leasingnehmer berechtigt, die Reparatur des Leasingobjektes selbst zu veranlassen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber sämtliche daraus entstehenden Kosten und Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.

9. Gefahrtragung, Haftung

Die Gefahr geht mit Übergabe des Leasingobjektes im Sinne des Pkt 2b bei erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs auf den Leasingnehmer über. Der Vertrag wird durch eine gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des Leasingobjektes wie z.B. durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststellen (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) nicht berührt. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Leasingentgeltes aufrecht.

10. Untergang des Leasingobjektes; vorzeitiger Auflösungsgrund

- a. Der Untergang des Leasingobjektes stellt einen wichtigen Grund dar, der den Leasinggeber zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.
- b. Bei Diebstahl und Verlust ist der Leasingnehmer zur sofortigen Meldung an den Leasinggeber verpflichtet. Diesfalls hat der Leasinggeber nach Ablauf von 14 Tagen die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Ungeachtet dessen trifft den Leasingnehmer die Sachgefahr und ist dieser zur Entrichtung sämtlicher ausstehender Leasingraten verpflichtet. Gleichfalls ist bei Totalschaden eine Vertragsauflösung aus wichtigem

Grund durch den Leasinggeber erst 14 Tage nach Schadenseintritt zulässig. Die ausstehenden Leasingentgelte gem. Pkt 13 sind vom Leasingnehmer zu ersetzen.

11. Weitere vorzeitige Auflösungsgründe

- a. Werden Umstände und Gründe bekannt, die eine mangelnde Bonität oder Vertragstreue des Leasingnehmers bewirken oder erkennen lassen und somit die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasinggeber unzumutbar gefährden, ist der Leasinggeber berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen. Die Auflösungsmöglichkeit ist bereits gegeben, wenn einer der im Folgenden genannten Auflösungsgründe auch nur hinsichtlich eines Leasingnehmers oder eines Sicherheitengebers vorliegt.
- b. Wichtige Umstände und Gründe, die die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Leasinggeber unzumutbar machen, sind insbesondere:
 - i. Fortgesetzter Zahlungsverzug mit zumindest einer Leasingrate trotz schriftlicher Mahnung durch den Leasinggeber,
 - ii. Verletzungen der Vertragspflichten des Leasingnehmers, welche die Interessen des Leasinggebers nicht bloß unerheblich beeinträchtigen,
 - iii. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärung, Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses gem. § 47 EO, außergerichtlichem Ausgleich oder Zahlungsunfähigkeit, jeweils hinsichtlich des Leasingnehmers oder hinsichtlich eines persönlich haftenden Gesellschafters der Leasingnehmer, soweit die genannten Umstände zu einer tatsächlichen Gefährdung des Leasinggebers führen,
 - iv. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Leasingnehmers, soweit keine Rechtsnachfolge oder Fortsetzung der Zahlung der Leasingraten von Dritter Seite erfolgt,
 - v. Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts des Leasingnehmers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Leasinggebers,
 - vi. unrichtige Angaben seitens des Leasingnehmers über seine wahre wirtschaftliche Situation bei Vertragsabschluss des Vertrages bzw. das Verschweigen von Tatsachen oder Umständen, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
 - vii. bei Aufkündigung des im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes durch den Versicherer und dem Ausstehen einer sofortigen Ersatzbeschaffung durch den Leasingnehmer.

12. Entzug des Benützungsbrechtes

Erfüllt der Leasingnehmer unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, oder ist er mit der Rückstellung des Leasingobjektes gem. Pkt 13 schuldhaft im Verzug, so hat der Leasinggeber das Recht, ihm das Benützungsbrecht zu entziehen und sich ohne Ankündigung und auch ohne Mitwirkung des Leasingnehmers den unmittelbaren Besitz am Leasingobjekt zu beschaffen, mit anderen Worten, dieses einzuziehen. Nach Behebung des vertragswidrigen Zustandes ist das Leasingobjekt dem Leasingnehmer wieder zurückzustellen.

13. Rückstellung des Leasingobjektes/vorzeitige Vertragsauflösung

- a. Bei Beendigung des Leasingvertrages oder Entzug des Benützungsbrechtes (aus Verschulden des Leasingnehmers) ist das Leasingobjekt vom Leasingnehmer betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Pkt 10) mit allem Zubehör und Unterlagen an jene inländische Übernahmestelle zurückzustellen, an der die Verwertung oder Schätzung des Leasingobjektes erfolgt. Die Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Leasingnehmer. Erfolgt eine ungerechtfertigte Verzögerung der Rückstellung, ist der Leasingnehmer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgeltes in Höhe des anteiligen Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Leasingobjektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom Leasingnehmer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- b. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gemäß Pkt 6 und Pkt 7, die Summe aller bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingentgelte – anteilig reduziert um alle laufzeitabhängigen Kosten und zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes – abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens/Ausfalls zu ersetzen. Die Abzinsung erfolgt bei variabler Verzinsung zum 3-Monats-Euribor, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats des vorangegangenen Quartals herangezogen wird. Sämtliche dem Leasinggeber aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten, z.B. Schätzungskosten bei der Verwertung des Leasingobjektes etc., werden dem Leasingnehmer angelastet. Die Belastung erfolgt, soweit die vorzeitige Vertragsauflösung nicht durch den Leasinggeber schuldhaft verursacht wurde.
- c. Von dem unter Pkt 13 a. oder unter Pkt 13 b. ermittelten Betrag ist der durch einen vom Leasinggeber nach seiner Wahl bestellten gerichtlich beideten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückstellung sowie eine dem Leasinggeber allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung sowie eine erlegte Depotzahlung bzw. noch nicht in Anrechnung gebrachte Anzahlung lt. Pkt c des Leasingantrages abzuziehen. Zum Abzug des Verkehrswertes des Leasingobjektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Ersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des Leasinggebers befindet. Wird der Zeitwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuell an den Leasinggeber bezahlte Entschädigung zur Wertminderung anzurechnen. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden-/Ausfallbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Verkehrswertes nicht zustande kommt. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Ein dem Verkehrswert übersteigender Teil des Verkaufswertes ist zu Gunsten des Leasinggebers zu berücksichtigen. Von einem nach Abdeckung aller Ansprüche des Leasinggebers verbleibenden Verwertungsmehrerlös (Nettoverkaufspreis abzgl. der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) aus dem Verkauf des Leasingobjektes erhält der Leasingnehmer 75 %, von einem Verwertungsmindererlös hat der Leasingnehmer 75 % zu bezahlen. Die Zahlung hat jeweils binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe/nach Kenntnis durch den Leasinggeber zu erfolgen. Der Leasinggeber ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Leasingnehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäften aufzurechnen.
- d. Aufgrund der bestehenden Gewährleistungsvorschriften zugunsten von Verbrauchern muss der Leasinggeber einen Teil des Verkaufserlöses zur Abdeckung etwaiger in den nächsten zwei Jahren ab Übergabe des Leasingobjektes an den Käufer entstehender Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückbehalten. Damit der Verkaufserlös ohne Abzug eines solchen Rückbehaltes sogleich dem Leasingkonto gutgebucht und somit der aushaftende Saldo verringert werden kann, stimmt der Leasingnehmer zu, dass der Leasinggeber das Leasingobjekt nur an Unternehmer veräußern muss, da der Leasinggeber diesfalls das Gewährleistungsrecht rechtswirksam ausschließen kann.

14. Solidarhaftung - Leistungsempfänger

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Leasingnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Der an erster Stelle genannte Leasingnehmer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 UStG.

15. Versicherungen

- a. Die im Leasingantrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Leasingnehmers abzuschließen, zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren und auf Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu halten. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen und die Versicherungen auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen sowie die Prämienbeträge auf Rechnung des Leasingnehmers zu bezahlen.
- b. Der Leasingnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte zur Sicherung an den Leasinggeber ab. Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu verständigen und ist der Leasinggeber berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen sowie Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen. Ausschließlich der Leasinggeber ist berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Er hat diese auf offene Verbindlichkeiten des Leasingnehmers anzurechnen. Es gilt § 1416 ABGB. Dem Leasingnehmer zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, hat dieser unverzüglich an den Leasinggeber weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen. Der Leasingnehmer wird etwaige

Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen gegenüber der Versicherung des Schädigers im eigenen Namen geltend machen und allenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Die daraus resultierenden Zahlungen stehen dem Leasingnehmer zu.

- c. Der Leasingnehmer hat die Reparatur (und gegebenenfalls Überstellung) unter Beachtung des Pkt 8. b. des Leasingobjektes durch/in eine Markenwerkstätte oder eine gleichwertige Werkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Reparaturaufträge sind im Namen und auf Rechnung des Leasingnehmers zu erteilen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl USt € 3.000,-, ist die schriftliche Zustimmung des Leasinggebers einzuholen. Der Leasinggeber entscheidet im Einzelfall, ob er die Schadensgutmachung gegenüber Dritten oder der Kaskoversicherungsanstalt selbst durchsetzt oder die Geltendmachung – soweit eine entsprechende Prozessführung nicht aussichtslos ist – dem Leasingnehmer überlässt. Im ersten Fall hat der Leasingnehmer eine etwa erforderliche Vollmacht auszustellen. Im Fall eines Fremdverschuldens kann der Leasinggeber bestimmen, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist. Hat der Leasingnehmer nachweislich über seinen Auftrag den Schaden reparieren lassen und der Leasinggeber die Mitteilung erhalten sowie hinsichtlich der Reparatur des Leasingobjektes überdies entschieden, dass der Fall über den Kaskoversicherer zu regulieren ist, wird der Leasinggeber bei der Kaskoversicherung die von dieser anerkannten bzw errechneten Ersatzleistung für die Reparaturkosten (ausgenommen hiervon sind sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche Totalschäden sowie Versicherungsleistungen aus dem Titel Reparaturkostenablässe) zugunsten des Leasingnehmers freigeben.
- d. Soweit eine Versicherung keinen Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des Leasingnehmers, Obliegenheitsverletzung, etc), hat der Leasingnehmer alle Schäden selbst zu tragen bzw dem Leasinggeber zu ersetzen. Er hat dem Leasinggeber auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

16. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

Zur Sicherstellung der Forderungen des Leasinggebers aus dem Vertrag verpfändet der Leasingnehmer den pfändbaren Teil seiner derzeitigen und zukünftigen Ansprüche gegen seine(n) Arbeitgeber bzw. bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n). Der Leasinggeber ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhegeld, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer genannte Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Zur Vermeidung unnötiger Kosten im Falle des Verzugs allfälliger Forderungen verpflichtet sich der Leasingnehmer, dem Leasinggeber nach Aufforderung die Ermächtigung zur Einziehung bei der/den bezugsauszahlenden Stelle(n) ohne vorhergehenden Erwerb eines vollstreckbaren Titels zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Leasinggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung die Ermächtigung als erteilt gilt. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber außerdem, den/der bezugsauszahlenden Stelle(n) diese nach Fälligkeit allfälliger Forderungen an den Leasingnehmer gerichtete Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung zur Kenntnis zu bringen. Die Gehalts-, Lohn-, Pensions- bzw. Rentenansprüche sind derzeit weder an Dritte abgetreten, gepfändet oder verpfändet.

17. Zustellungen

Der Leasingnehmer hat Änderungen seiner Zustelladresse, Wohnsitzes und ständigen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe einer abgeänderten Adresse können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden.

18. Abtretung von Rechten

Der Leasinggeber ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte (insbesondere auch die Übertragung des Eigentums am Leasingobjekt) aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Eisenstadt.
- b. Der Gerichtsstand richtet sich nach § 14 KSchG. Hat der Leasingnehmer bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt und verlegt er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten Wohnsitz des Leasingnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständig.

20. Änderungen der Vertragsbedingungen für Leasing

Angebote des Leasinggebers auf Änderung dieser Vertragsbedingungen werden dem Leasingnehmer an die von ihm zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse (vgl Pkt 17) zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung des Leasingnehmers zum Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn beim Leasinggeber nicht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Änderungsangebots ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers einlangt. Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer bei Übersendung des Änderungsangebots schriftlich auf die 30-tägige Frist, die Möglichkeit eines schriftlichen Widerspruchs und auf die Bedeutung des Verhaltens des Leasingnehmers hinweisen. Auf Änderungen der Leistungen des Leasinggebers und Entgelte des Leasingnehmers findet diese Bestimmung keine Anwendung. Deren Änderung kann individuell vereinbart werden, die Anpassung von Entgelten außerdem gemäß Pkt 4 dieser Vertragsbedingungen.

Unterschrift Kunde: _____

BB Leasing GmbH
Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt
Handelsgericht Eisenstadt, FN: 222 200 s